

## **Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Stühlingen**



### **Präambel**

Die Stühlinger Vereine übernehmen in unserem Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitsvorsorgende, sportliche und sonstige Aufgaben. Sie sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens, fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinde, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien soll die Bedeutung dieses Engagements sowie der Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Förderung sowie die Förderung bei größeren Investitionen soll den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen.

Die Stadt Stühlingen möchte damit ihren Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Stühlinger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten leisten.

Die Vereinsförderung ist aber auch als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Die Vereine leisten schon bisher eine ganz hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis hinein ins Erwachsenenalter interessant ist und gut genutzt wird. Die Vereinsförderung soll dazu beitragen, diese Aufgaben künftig weiter zu fördern und zu unterstützen.

### **1. Allgemeines:**

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Stadt über die Gewährung städtischer Zuschüsse. Sie haben keine bindende Außenwirkung.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt Stühlingen nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

## **2. Förderungszweck:**

Die Förderung soll dazu dienen, die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu unterstützen und intensivieren zu können.

## **3. Empfängerkreis:**

Gefördert werden Vereine, *die die folgenden Voraussetzungen erfüllen*

- die im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich tätig sind,
- und aktiv Jugendarbeit<sup>1</sup> betreiben,
- und deren Sitz im Gemeindegebiet ist
  
- und von denen mindestens zwei Drittel der Mitglieder im Gemeindegebiet wohnen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

---

<sup>1</sup> Aktiv Jugendarbeit betreibt der Verein, der Jugendliche unter 18 Jahren durch eigene Vereinsarbeit im jeweiligen Tätigkeitsbereich betreut und ausbildet. (z.B. Instrumentalbildung, Jugendmannschaftssport, etc.)

#### 4. Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- gemeinnützig<sup>2</sup> tätig ist
- und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse<sup>3</sup> aufweist
- und bereits *mindestens* zwei Jahre besteht.

Änderungen in den Fördervoraussetzungen sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen. Nicht mitgeteilte Änderungen können zu einer Rückzahlungspflicht bereits geleisteter Förderungszahlungen führen.

---

<sup>2</sup>Unter dem Begriff "Gemeinnützigkeit" werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), verstanden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen und berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen.

<sup>3</sup>von geordneten wirtschaftlichen bzw. finanziellen Verhältnissen wird gesprochen, sofern keine Bankverbindlichkeiten bestehen bzw. Kredite und *Darlehen* nur in bedienbarer Höhe aufgenommen wurden. Weiterhin

sollten keine *Negativmerkmale* (bereits vorgekommenen Rücklastschriften, Rückschecks mangels Deckung usw.) in der Kontoführung bestehen.

## **5. Förderhöhe:**

Der Höchstförderbetrag der Zuschüsse nach

- 6 a. Laufender Zuschuss
- 6 b. Unterhaltungszuschuss
- 6 d. Veranstaltungszuschuss

beträgt insgesamt 1.000 € pro Verein und Vereinsjahr.

## **6. Zuschüsse der Gemeinde**

### **a) Laufender Zuschuss:**

#### **Allgemeines:**

Jeder Verein, der in den nachfolgenden Empfängerkreis fällt und die zugehörigen Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält eine Grundförderung zur Intensivierung der eigenen Jugendarbeit.

#### **Empfängerkreis:**

Gefördert werden Vereine, die die in Nummer 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.

**Fördervoraussetzungen:**

Damit ein laufender Zuschuss gewährt werden kann, müssen die in Nummer 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

**Förderhöhe:**

Für die laufende Zuschussgewährung werden 50 % der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel unter den förderfähigen Vereinen aufgeteilt.

Der Förderbetrag wird auf den nächsten durch 25 € teilbaren Betrag ab- bzw. aufgerundet.

**Verfahren:**

Für die Gewährung des Zuschusses ist kein Antrag erforderlich. Er wird zum Ende des Haushaltsjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

**b) Unterhaltungszuschuss**

**Allgemeines:**

Vereine, die ein eigenes Vereinsheim betreiben, erhalten für die Unterhaltung des Vereinsheims eine Förderung.

**Empfängerkreis:**

Gefördert werden Vereine, die die in Nummer 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.

**Fördervoraussetzungen:**

Damit ein laufender Zuschuss gewährt werden kann, müssen die in Nummer 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

**Förderhöhe:**

Die Förderhöhe beträgt 50 % der vom Verein entrichteten Abwasser-/ Wassergebühren des Vorjahres.

Der Förderbetrag wird auf den nächsten durch 25 € teilbaren Betrag ab- bzw. aufgerundet.

**Verfahren:**

Für die Gewährung des Zuschusses ist kein Antrag erforderlich. Er wird zum Ende des Haushaltsjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

**c) Jubiläumszuschuss:**

**Empfängerkreis:**

Förderfähig sind alle Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

**Fördervoraussetzungen:**

Damit ein Jubiläumszuschuss gewährt werden kann, müssen die in Nummer 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

**Förderhöhe:**

Für offizielle Jubiläen erhalten die Vereine folgende Gratifikation:

- 25-jähriges Jubiläum 125,00 €
- 50-jähriges Jubiläum 250,00 €
- 75-jähriges Jubiläum 375,00 €
- 100-jähriges Jubiläum 500,00 €

Für alle weiteren Jubiläen (125.,150., etc.) erhalten die Vereine ebenfalls 500,00 €.

**Verfahren:**

Für die Gewährung des Zuschusses ist kein Antrag notwendig. Er wird im Zusammenhang mit der Jubiläumsveranstaltung ausbezahlt.



**d) Veranstaltungszuschuss:**

Den Vereinen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, werden bei der Ausrichtung einer überregionalen Veranstaltung (Großveranstaltung) die städtischen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt und 50 % der Abwasser-/Wassergebühren erlassen.

**e) Sonstige Zuschüsse:**

Die Stadt gewährt den Vereinen, die die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, eine Förderung in Höhe von 25 % der entrichteten Hallenbenutzungsgebühren des Vorjahres. Für die Gewährung des Zuschusses ist kein Antrag erforderlich. Er wird zum Ende des Haushaltsjahres an die jeweiligen Vereine ausbezahlt.

Die Stadt Stühlingen gewährt für die Inanspruchnahme eines Vereins bei einer städtischen Veranstaltung (beispielsweise musikalische Umrahmung, Ausrichtung eines Kurkonzertes) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50,00 €. Der Zuschuss wird nur ein Mal pro Jahr bewilligt.

**f. Investitionskostenzuschuss:**

Die unter Punkt 3 (Empfängerkreis) genannten Vereine und Organisationen können, wenn sie die unter Punkt 4 (Fördervoraussetzungen) genannten Kriterien erfüllen, auf Antrag einen Zuschuss für Investitionsmaßnahmen z.B.

Neubau-, Umbau-, Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Gebäuden oder Anlagen (Sportplätzen, Flutlichtanlagen, Proberäumen, Vereinsheimen) oder Anschaffungen (Maschinen, Geräte...) erhalten.

Ausgenommen von einem Zuschuss sind Einrichtungen, die nicht unmittelbar für den Vereinszweck bestimmt sind, wie zum Beispiel:

- Vereinsgaststätten
- Vereinsräume, die nicht unmittelbar der Vereinsausübung dienen
- Parkplätze und gärtnerische Anlagen
- Grunderwerb

Förderhöhe:

Investitionskosten bis 5.000 Euro brutto

⇒ Keine Förderung

Investitionskosten ab 5.000 Euro brutto

⇒ 20 % Förderung (**maximal 70.000 Euro**)

Beim Bau von Vereinsheimen, Proberäumen und Sportanlagen kann die Stadt, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, für Darlehen vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine

Ausfallbürgschaft\* in Höhe der Hälfte des Investitionsaufwands gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.

Der Verein kann einen Investitionskostenzuschuss oder die Übernahme einer Ausfallbürgschaft beantragen.

Über die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses und die Übernahme und Höhe einer Ausfallbürgschaft entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.

Dem Gemeinderat steht es frei weitere Forderungen mit einer Bezuschussung zu verknüpfen.

Die Gewährung eines Zuschusses kann aufgrund der finanziellen Haushaltslage auch aufgeschoben, auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt oder ganz abgelehnt werden.

Die Zuschussmittel müssen im Haushaltsplan der Stadt Stühlingen eingestellt sein.

Mit der Baumaßnahme und / oder Beschaffung von beweglichem Vermögen kann erst begonnen werden, wenn die Haushaltssatzung rechtskräftig ist.

---

\*Die **Ausfallbürgschaft** (auch *Schadlosbürgschaft* genannt) ist ein Sonderfall der [Bürgschaft](#) nach [§ 765 BGB](#). Sie dient im [Kreditgeschäft](#) der Ergänzung von Sicherheiten. Die Besonderheit der Ausfallbürgschaft liegt in Abgrenzung zur allgemeinen Bürgschaft darin, dass der Bürge erst dann eintreten muss, wenn der [Gläubiger](#) bei der [Zwangsvollstreckung](#) gegen den [Schuldner](#) nur teilweise oder auch gar nicht erfolgreich war. Voraussetzung ist also, dass feststeht, dass der Hauptschuldner als zahlende Person ausfällt.

Anträge die nach Beginn der Maßnahme oder nach der Anschaffung gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Die Anträge müssen schriftlich bis spätestens zum 31. August eines Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Stühlingen – Bürgermeisteramt – vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Finanzierung erforderlich sind (Bauplan, Bauzeitenplan, Kostenberechnung, Erläuterungsbericht, Finanzierungsplan). Ebenso ist eine Übersicht über die Finanzlage des Vereins vorzulegen.

Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt Stühlingen beantragt, ist verpflichtet, zusätzliche Fördermöglichkeiten (bei Bund, Land, Sport- und Kulturverbänden) zu prüfen, zu stellen und dies der Stadt nachzuweisen.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Auszahlung der Gesamtzuwendung bzw. des letzten Teilbetrages muss der Verein einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorlegen, wobei alle Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen anzugeben sind.

Es wird davon ausgegangen, dass eine **angemessene** Eigenbeteiligung (z.B. Finanzmittel / Eigenleistungen / Einwerben von Spenden) des Zuschussempfängers erfolgt.

Bei der Investitionssumme werden die Eigenleistungen nicht berücksichtigt.

Es erfolgt keine Nachfinanzierung bei Überschreitung des Budgets, im Falle einer Unterschreitung wird der entsprechende Anteil gekürzt.

**Ein Verein kann in einem Zeitraum von 10 Jahren maximal 70.000 Euro an Förderung erhalten.**

Erhält ein Verein einen Investitionszuschuss, sollte abhängig von der Maßnahme, eine beschränkte Mitnutzungsmöglichkeit (z.B für den Schulsport, Nutzung durch andere Vereine und die Stadt Stühlingen) gegeben sein.

## **7. Nutzung städtischer Gebäude und Einrichtungen**

Die Gebührenordnungen für die allgemeine Nutzung der verschiedenen städtischen Gebäude und Einrichtungen bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

## **8. Schlussbestimmungen:**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten bisherige Regelungen über Vereinsförderung außer Kraft.

Stühlingen, den 01.10.2021

Burger, Bürgermeister